

- men, in den Perspektiv- und Jahresplänen abrechenbar festzulegen sowie im System der Analyse und Kontrolle der Planausarbeitung und -erfüllung zu erfassen.
- b) Den Betrieben des Zweiges und den Erzeugnisgruppen ist bei der Verwirklichung der Grundsätze für das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung konkrete Hilfe und Anleitung zu geben. Die in den WB zu bildenden Ingenieur-Büros müssen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Rationalisierungsaufgaben die Methoden und Verfahren des Arbeitsstudiums nutzen. Die Lösung vertraglich übernommener Aufgaben hat den Erfordernissen der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung und dem Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ zu entsprechen sowie die Qualifizierung von Werkträgern und Spezialisten der Betriebe einzuschließen.
 - c) Die Erkenntnisse der arbeitswissenschaftlichen Grundlagen- und Zweckforschung sind entsprechend den Bedingungen des Industriezweiges aufzubereiten, durch eigene Anwendungsforschung der Industriezweiginstitutionen und wissenschaftlich-technischen Zentren zu ergänzen und unter Auswertung praktischer Erfahrungen zu verallgemeinern. Als wichtigste Voraussetzung zur Durchsetzung der Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sind die erforderlichen Kader sorgfältig auszuwählen, zu qualifizieren und zweckmäßig einzusetzen.
6. Die **Räte der Bezirke** haben die Durchsetzung der Grundsätze in den bezirks- und örtlichgeleiteten Betrieben entsprechend den spezifischen Bedingungen der Territorien anzuleiten und zu kontrollieren. Die komplexe sozialistische Rationalisierung in den Erzeugnisgruppen und Kooperationsketten ist zu nutzen, um die bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe und Einrichtungen schrittweise auf einen modernen technisch-organisatorischen Stand zu bringen.
- Die örtlichen Reserven sind zu nutzen, um eine hohe Effektivität der Rationalisierungsmaßnahmen im Territorium zu ermöglichen. Bei der Lösung der Aufgaben stützen sich die Räte der Bezirke auf Rationalisierungsbetriebe und -gruppen sowie auf die arbeitshygienischen Einrichtungen.